

„ARBEITSMARKTINTEGRATION VON FLÜCHTLINGEN - FAQ“¹

Inhalt

1. Was ist der Unterschied zwischen Asylwerbern, Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen bzw. Subsidiär Schutzberechtigten?	2
2. Darf ich einen Asylwerber beschäftigen?	2
3. Darf ich Asylberechtigte oder Subsidiär Schutzberechtigte beschäftigen?	2
4. Dürfen Asylwerber ein Volontariat absolvieren?	3
5. Muss ich bei der Beschäftigung von Asylberechtigten und Subsidiär Schutzberechtigten etwas Spezielles melden oder beachten?.....	3
6. Ich habe Interesse einen Flüchtling als Lehrling aufzunehmen. Wohin kann ich mich wenden?...5	5
7. Ab wann muss ein Lehrvertrag abgeschlossen werden?	5
8. Sind zusätzliche Dokumente beim Abschluss des Lehrvertrages notwendig?	5
9. Welche Unterstützungsleistungen bzw. Förderungsmöglichkeiten kann ich bei der Beschäftigung von Asylberechtigten vom AMS erhalten? Wer ist mein Ansprechpartner?	6
10. Welche speziellen AMS-Förderungen könnten relevant werden, wenn ich einen Flüchtling als Lehrling aufnehmen möchte?	6
11. Gibt es die Möglichkeit, dass Flüchtlinge vor Abschluss eines Lehrvertrages ein Praktikum im Unternehmen machen?	6
12. Welche Förderungsmöglichkeiten habe ich im Rahmen der Lehrbetriebsförderungen nach dem Berufsausbildungsgesetz?	7
13. Was kann das Lehrbetriebscoaching für Sie leisten, wenn Sie planen einen jugendlichen Asylbewerber als Lehrling aufzunehmen?	7
14. Wie unterscheiden sich die einzelnen Dokumente/Karten in den Verfahrensstadien?	8
15. Muss ich etwas bei der Beschäftigung bzw. Lehranstellung von minderjährigen Flüchtlingen (= unter 18 Jahren) beachten?	11
16. Welche zusätzliche Rolle übernehme ich, wenn ich einen jugendlichen Flüchtling aufnehme?	11
17. Muss der Lehrlingsausbilder eine Zusatzausbildung absolvieren - erhält man dafür Unterstützungsmöglichkeiten?.....	11
18. Erhalte ich für einen bereits als Lehrling oder einen im Betrieb beschäftigten Flüchtling Förderungen für zusätzliche Deutschkurse?	11
19. Erhalte ich eine Förderung, wenn ich dem bei mir als Arbeitnehmer (und nicht Lehrling) beschäftigten Flüchtling einen Deutschkurs bezahlen möchte. Wer ist mein Ansprechpartner?.....	11
20. Wie wird die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen gehandhabt?.....	12
21. Welche finanziellen Unterstützungsleistungen gibt es für Asylwerber während des Asylverfahrens?.....	13
22. Welche finanziellen Unterstützungsleistungen gibt es für Asylberechtigte?	14
23. Welche finanziellen Unterstützungsleistungen gibt es für Subsidiär Schutzberechtigte?	14

¹ Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes wurde explizit auf eine durchgängig geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet.

1. Was ist der Unterschied zwischen Asylwerbern, Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen bzw. Subsidiär Schutzberechtigten?

Asylwerber sind Personen, die in Österreich erstmals einen Asylantrag (Antrag auf Aufnahme und internationalen Schutz) gestellt haben. Ihr Asylverfahren ist also noch nicht rechtskräftig abgeschlossen worden.

Asylberechtigte (= **anerkannte Flüchtlinge**) sind Personen, deren Asylverfahren mit positivem Bescheid abgeschlossen wurde. Es wurde im Verfahren die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention - begründete Furcht vor persönlicher Verfolgung - festgestellt.

Subsidiär Schutzberechtigte sind Personen, bei denen im Asylverfahren festgestellt wurde, dass zwar keine persönlichen Verfolgungsgründe, dafür aber subsidiäre Schutzgründe vorliegen, wie z.B. drohende Folter- oder Todesstrafe im Herkunftsland, innerstaatlicher oder internationale Konflikte mit Lebensbedrohung. Auch Personen, denen der Asylstatus aberkannt wurde, erhalten bei Vorliegen dieser Schutzgründe subsidiären Schutz.

Subsidiär Schutzberechtigte haben ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht. Dieses kann verlängert werden, wenn die subsidiären Schutzgründe weiter vorliegen (z.B. Andauern der Konfliktsituation).

2. Darf ich einen Asylwerber beschäftigen?

Grundsätzlich nein!

In folgenden Ausnahmen ist aber eine Beschäftigung dennoch möglich:

Aufgrund eines Erlasses ist eine Beschäftigung als Saisonier nur mit Beschäftigungsbewilligung zulässig. Näheres dazu unter <http://www.ams.at/service-unternehmen/auslaenderinnen/zugangsberechtigungen/beschaefigungsbewilligung-saisonarbeitskraefte-kontingentbewilligung>.

Für jugendliche Asylwerber bis zu 25 Jahren gibt es in allen Lehrberufen, in denen ein nachgewiesener Lehrlingsmangel besteht (werden auf Landesebene festgelegt) sowie in den Mangelberufen der [Rot-Weiß-Rot - Karte](#) die Möglichkeit der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für die Dauer der Lehrzeit. Informationen zu den Mangelberufen in Ihrem jeweiligen Bundesland erhalten Sie bei Ihrer regionalen Geschäftsstelle des AMS.

Voraussetzung für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ist in beiden Fällen u.a., dass der Asylwerber zumindest seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen ist.

3. Darf ich Asylberechtigte oder Subsidiär Schutzberechtigte beschäftigen?

Ja. Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigte haben einen freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Es gelten hinsichtlich ihrer Beschäftigung dieselben Vorschriften wie für die Beschäftigung von österreichischen Staatsangehörigen.

**6. Ich habe Interesse einen Flüchtling als Lehrling aufzunehmen.
Wohin kann ich mich wenden?**

Die für den Betrieb örtlich zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS, konkret das Service für Unternehmen, nimmt die Meldung von offenen Stellen/Lehrstellen gerne entgegen. Wenn Sie in besonderer Weise daran interessiert sind, auch Flüchtlinge als Lehrlinge einzustellen, geben Sie dies bitte dem AMS bekannt.

7. Ab wann muss ein Lehrvertrag abgeschlossen werden?

Sofort bei Beginn des Lehrverhältnisses. Lehrvertragsformulare erhalten Sie bei Ihrer Lehrlingsstelle. Der Lehrvertrag muss dann spätestens innerhalb von drei Wochen bei der Lehrlingsstelle angemeldet werden. Näheres dazu unter:

https://www.wko.at/Content.Node/Lehre-F-rdern/Ansprechpartner_in_Ihren_Wirtschaftskammern.html

Verlängerung der Lehrzeit:

Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann am Beginn oder im Laufe des Lehrverhältnisses im Lehrvertrag eine gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit längere Lehrzeit vereinbart werden. Die sich aufgrund der Lehrberufsliste ergebende Lehrzeit kann um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre, verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Lehrabschlussprüfung notwendig ist.

Dieses Modell kommt unter anderem für Personen ohne Abschluss der Hauptschule in Frage und für Personen, von denen aufgrund des Ergebnisses einer vom Arbeitsmarktservice oder Sozialministeriumsservice beauftragten Beratungs-, Betreuungs- oder Orientierungsmaßnahme angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen der Abschluss eines „regulären“ Lehrvertrages nicht möglich ist.

Es kommt grundsätzlich auch eine Förderung durch das AMS in Frage, dafür ist Voraussetzung, dass der Förderungswerber und die zu fördernde Person vor Aufnahme des Lehrverhältnisses mit dem zuständigen Berater der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt.

Näheres dazu unter <http://www.ams.at/service-unternehmen/foerderungen/foerderung-lehrausbildung>.

8. Sind zusätzliche Dokumente beim Abschluss des Lehrvertrages notwendig?

Nein, wenn der Lehrvertrag mit einem Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten abgeschlossen wird.

Ja, wenn der Lehrvertrag mit einem Asylwerber abgeschlossen wird, ist vor Beginn des Lehrverhältnisses unbedingt eine Beschäftigungsbewilligung einzuholen (siehe Frage 2.).

Beim Abschluss eines Lehrvertrages mit einem Minderjährigen (= unter 18 Jahren) beachten Sie bitte Frage 15.

9. Welche Unterstützungsleistungen bzw. Förderungsmöglichkeiten kann ich bei der Beschäftigung von Asylberechtigten vom AMS erhalten? Wer ist mein Ansprechpartner?

Wenn ich als Unternehmer Asylberechtigte beschäftige, kann ich unter den gleichen Voraussetzungen, die für alle beim AMS vorgemerkten Personen gelten, Förderungen erhalten. Voraussetzung ist regelmäßig die vorherige Kontaktaufnahme mit dem AMS.

Ansprechpartner ist die für den Betrieb zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS, das Service für Unternehmen. Achtung regionale Unterschiede möglich!

Näheres zu den Förderungen unter <http://www.ams.at/service-unternehmen/foerderungen>.

10. Welche speziellen AMS-Förderungen könnten relevant werden, wenn ich einen Flüchtling als Lehrling aufnehmen möchte?

Für Flüchtlinge gelten die gleichen Förderungsvoraussetzungen wie für sonst beim AMS vorgemerkte Personen.

Betriebliche Lehrstellenförderung des AMS:

Unternehmen oder Ausbildungseinrichtungen können im Rahmen der betrieblichen AMS-Lehrstellenförderung für die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalierten Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung erhalten.

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Unternehmen gebunden. Dies erfordert grundsätzlich, dass der Betrieb und die zu fördernde Person vor Aufnahme des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses mit dem zuständigen Berater der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt. Achtung unterschiedliche Fördervoraussetzungen in den Bundesländern!

Näheres unter <http://www.ams.at/service-unternehmen/foerderungen/foerderung-lehrausbildung>.

11. Gibt es die Möglichkeit, dass Flüchtlinge vor Abschluss eines Lehrvertrages ein Praktikum im Unternehmen machen?

Ein „Praktikum“ mit einem Flüchtling vor Abschluss des Lehrvertrages ist nur als Teil einer AMS-Maßnahme im Wege eines Arbeitstrainings/Arbeitserprobung möglich. Dies entscheidet das AMS im Einzelfall. Eine vorherige Abstimmung mit dem AMS ist daher jedenfalls erforderlich.

12. Welche Förderungsmöglichkeiten habe ich im Rahmen der Lehrbetriebsförderungen nach dem Berufsausbildungsgesetz?

Neben den betrieblichen Förderungen des AMS stehen Ihnen auch die Lehrbetriebsförderungen im Rahmen des Programmes *lehre.fördern* offen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sie einen protokollierten Lehrvertrag oder Ausbildungsvertrag laut Berufsausbildungsgesetz mit dem jugendlichen Flüchtling abgeschlossen haben.

Im Speziellen sind für die Integration von jugendlichen Flüchtlingen folgende Förderarten interessant:

- Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten (Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau in Deutsch, Mathematik oder Muttersprache bei Lehrlingen mit Migrationshintergrund; Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen in der Berufsschule oder die theoretische LAP; Kosten bei zusätzlicher Wiederholung der Berufsschulklasse).
- Weiterbildung der Ausbilder (Im Besonderen im Bereich des Diversity Management und der Interkulturalität)
- Berufsbezogene Zusatzausbildungen im Rahmen des Berufsbildes oder auch außerhalb des Berufsbildes (fachlich und/oder Soft Skills)
- Lehrlings- und Lehrbetriebscoaching
- Lehre für Erwachsene
- Förderungen für Ausbildungsverhältnisse nach § 8b (2) BAG ([Teilqualifizierungen](#))

Ansprechpartner für detaillierte Informationen zu den Fördermöglichkeiten sind die Lehrstellenberater, welche zu einer kostenlosen Beratung in den Betrieb kommen, und die Mitarbeiter in den Förderreferaten in der jeweiligen Lehrlingsstelle.

Detaillierte Informationen finden Sie unter: www.lehre-foerdern.at

13. Was kann das Lehrbetriebscoaching für Sie leisten, wenn Sie planen einen jugendlichen Asylbewerber als Lehrling aufzunehmen?

Die Lehrbetriebscoaches dienen im Allgemeinen der vorbereitenden Beratung und Unterstützung von Lehrbetrieben zur Integration der Flüchtlinge und der Begleitung des jungen Flüchtlings vor Ort (Coach als zentraler Ansprechpartner).

Im Rahmen des Lehrbetriebscoachings werden für Betriebe, die sich dafür interessieren jugendliche Flüchtlinge zu beschäftigen, folgende Unterstützungsleistungen im Rahmen eines Case-Managements angeboten:

- Ausarbeitung eines Betreuungsplanes gemeinsam mit dem aufnehmenden Unternehmen im Hinblick auf eine erfolgreiche Integration und Ausbildung des Lehrlings;
- Aufnahme der Betreuung mit u.a. folgenden Inhalten: Unterstützung bei der Wohnversorgung, Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Sprachunterricht (z.B. Deutsch als Fremdsprache), sozialpädagogische Begleitung bei unterschiedlichen Themenlagen, Begleitung bei der Orientierung in der neuen Umgebung/Umfeld;
- Abschluss durch eine Nachbetreuungsphase für den Lehrbetrieb und Lehrling.

Weitere Informationen unter: www.lehre-statt-leere.at

AnsprechpartnerInnen in den Bundesländern sind die Lehrlingsstellen und deren KoordinatorInnen des Lehrlings- und Lehrbetriebscoachings.

d. Identitätskarte für Fremde:

Diese können Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte beantragen, denen die Ausstellung eines Konventionsreisepasses bzw. Fremdenpasses versagt wurde.



Copyright: ÖSD

Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen:

Diese Karten gelten als Identitätsdokumente. Damit erfüllt der Inhaber seine Ausweispflicht, wenn er diese mit sich führt.



Copyright: ÖSD

Duldungskarte:

Fremden, deren Aufenthalt im Bundesgebiet geduldet ist, ist eine Karte für Geduldete auszustellen. Sie gilt grundsätzlich für ein Jahr und kann nach Vorliegen der Voraussetzungen um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.



Copyright ÖSD

15. Muss ich etwas bei der Beschäftigung bzw. Lehranstellung von minderjährigen Flüchtlingen (= unter 18 Jahren) beachten?

Ein Lehrvertrag mit Minderjährigen setzt immer die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters voraus. Dies ist bei unbegleiteten Flüchtlingen schwierig, da die Eltern im Normalfall nicht erreichbar sind.

Zu beachten ist daher die Frage der Obsorge-Berechtigung:

Ab der Zuweisung an eine Betreuungsstelle ist der örtliche Jugendwohlfahrtsträger gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. das zuständige Magistrat, in dessen Sprengel der minderjährige Flüchtling untergebracht ist.

Bitte holen Sie unbedingt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ein, da ansonsten kein gültiger Lehrvertrag vorliegt und Sie mit Lohn- bzw. Gehaltsnachforderungen konfrontiert sein könnten.

16. Welche zusätzliche Rolle übernehme ich, wenn ich einen jugendlichen Flüchtling aufnehme?

Der Lehrberechtigte nimmt in vielen Fällen de facto eine Mentorenstellung ein. Bei konkreten Fragen kann man auf die Lehrlingscoaches zurückgreifen (siehe Frage 13).

17. Muss der Lehrlingsausbilder eine Zusatzausbildung absolvieren - erhält man dafür Unterstützungsmöglichkeiten?

Nein, es besteht keine Verpflichtung, jedoch die Möglichkeit der Weiterbildung und Förderung der Weiterbildungskosten im Rahmen der betrieblichen Lehrstellenförderung. Näheres dazu unter: www.lehre-foerdern.at

18. Erhalte ich für einen bereits als Lehrling oder einen im Betrieb beschäftigten Flüchtling Förderungen für zusätzliche Deutschkurse?

Ja, eventuell im Rahmen der Lehrbetriebsförderungen (Frage 12) der Wirtschaftskammern.

19. Erhalte ich eine Förderung, wenn ich dem bei mir als Arbeitnehmer (und nicht Lehrling) beschäftigten Flüchtling einen Deutschkurs bezahlen möchte. Wer ist mein Ansprechpartner?

Ja, folgende AMS-Förderungsmöglichkeiten sind denkbar:

- Im Rahmen der Qualifizierungsförderung für Beschäftigte fördert das AMS unter anderem die Kosten für die Vermittlung von Basiskompetenzen, wie Deutschkursen für Personen mit höchstens Pflichtschulabschluss. Näheres dazu unter: <http://www.ams.at/service-unternehmen/qualifizierung>.

- Welche weiteren Förderungen könnten bei der Beschäftigung von Flüchtlingen unterstützend wirken?
- AMS-Eingliederungsbeihilfe: Das AMS bezahlt Unternehmen einen Lohnkostenzuschuss, wenn sie bestimmte am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen einstellen.
<http://www.ams.at/service-unternehmen/foerderungen/ingliederungsbeihilfe-come-back>

Regionale Unterschiede sind möglich. Eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem AMS ist jedenfalls erforderlich.

Näheres dazu <http://www.ams.at/service-unternehmen/foerderungen/ingliederungsbeihilfe-come-back>
- [die Entfernungsbeihilfe](#) Diese Beihilfe können Arbeitslose, Arbeitsuchende und Lehrstellensuchende erhalten, die auf einen näher gelegenen zumutbaren Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz nicht vermittelt werden können und bereit sind, eine entferntere Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle anzunehmen.

Näheres dazu <http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/foerderungen/entfernungsbeihilfe>
- Die Möglichkeit von Arbeitstrainings/erprobungen durch das AMS: Unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht das AMS arbeitslosen Personen durch praktische Betätigung im Betrieb ihre Fähigkeiten im Rahmen einer Arbeitserprobung/eines Arbeitstrainings unter Beweis zu stellen. Es handelt sich um kein Dienstverhältnis, Über die Möglichkeit eines Arbeitstrainings/Arbeitserprobung entscheidet das AMS im Einzelfall. Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre zuständige regionale Geschäftsstelle!

20. Wie wird die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen gehandhabt?

Die inhaltlichen Qualifikationen werden durch das in Österreich durchgeführte Kompetenzfeststellungsverfahren überprüft.

Hat der Bewerber Dokumente über einen im Ausland zurückgelegten Bildungsweg, dann kommt allenfalls eine Gleichhaltung mit einer österreichischen Lehrausbildung durch das BMWFW in Frage. Dann kann es zu Anrechnungen auf das österreichische Lehrverhältnis kommen.

Weitere Informationen dazu unter:

<https://www.wko.at/Content.Node/Service/Bildung-und-Lehre/Lehre/Rechtsinformation/Gleichhaltung-von-Lehrabschlusspruefungen-fuer-Betriebe-und.html>

Für alle Nicht-Lehrlinge kann in dem Zusammenhang auf die Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen verwiesen werden (AST):

<http://www.anlaufstelle-erkennung.at/>

21. Welche finanziellen Unterstützungsleistungen gibt es für Asylwerber während des Asylverfahrens?

Asylwerber werden im Rahmen der Grundversorgung unterstützt. Welche Leistungen zustehen, wird nach Vorgaben der Landes Grundversorgungsgesetze entschieden.

Die Leistungen stehen grundsätzlich nicht jedem Asylwerber in vollem Umfang zu. Bei mangelnder Hilfsbedürftigkeit sowie bestehender Selbsterhaltungsfähigkeit kommt es daher zur Einschränkung bzw. Entziehung.

Bei den wichtigsten Leistungen der Grundversorgung ist zu unterscheiden:

Variante 1:

Grundversorgungsleistungen für Personen in organisierten/betreuten Unterkünften (in einem Gasthaus, Pension, Heim):

- € 20,50 (€ 21 ab 2016),- pro Person und Tag an den Quartiergeber
- Taschengeld: max. € 40,- pro Person pro Monat an den Asylwerber

Variante 2:

Grundversorgungsleistungen für Personen in privaten Unterkünften:

- Mietzuschuss für Einzelperson: € 120,- pro Monat
- Mietzuschuss für Familien (ab zwei Personen): € 240,- pro Monat
- Verpflegungsgeld für Erwachsene: max. € 200 pro Monat
- Verpflegungsgeld für Minderjährige: max. € 90 pro Monat
- Verpflegungsgeld für unbegleitete Minderjährige: max. € 190 pro Monat

Zur aktuellen Übersicht verweisen wir überdies auf die Leistungen der Grundversorgung in den einzelnen Bundesländern (Stand November 2015):

- [Leistungen der Grundversorgung in Wien](#)
- [Leistungen der Grundversorgung in Niederösterreich](#)
- [Leistungen der Grundversorgung in Oberösterreich](#)
- [Leistungen der Grundversorgung in Salzburg](#)
- [Leistungen der Grundversorgung in Tirol](#)
- [Leistungen der Grundversorgung in Vorarlberg](#)
- [Leistungen der Grundversorgung in Kärnten](#)
- [Leistungen der Grundversorgung in Steiermark](#)
- [Leistungen der Grundversorgung in Burgenland](#)

22. Welche finanziellen Unterstützungsleistungen gibt es für Asylberechtigte?

Asylberechtigte gehören zum Personenkreis, der grundsätzlich Anspruch auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung hat, dies ist EU-rechtlich verankert. Damit müssen sie auch dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Die Voraussetzungen, unter denen Mindestsicherung gewährt wird, sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Generell gilt, dass sie unter den gleichen Voraussetzungen wie alle anderen Anspruchsberechtigten dem Arbeitsmarkt und der Vermittlung zur Verfügung stehen müssen,

Näheres dazu unter

http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Bedarfsorientierte_Mindestsicherung/

23. Welche finanziellen Unterstützungsleistungen gibt es für Subsidiär Schutzberechtigte?

Grundsätzlich zählen auch Subsidiär Schutzberechtigte zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis, EU-rechtlich sind jedoch Einschränkungen möglich. Die Bundesländer haben dies unterschiedlich geregelt.

Stand 2. November 2015

Alle Angaben in diesem Dokument dienen nur der Erstinformation und können keine rechtliche oder sonstige Beratung sein oder ersetzen. Daher übernehmen wir keine Haftung für allfälligen Schadenersatz.

Impressum
Medieninhaber und Herausgeber:
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
<http://wko.at>